

- Träger des Inklusionspreises -

Bürgermeister der
Gemeinde Eppelborn
Herrn Dr. Andreas Feld
Rathausstraße 27
66571 Eppelborn

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeiter:
Tel.: 0681 5
Fax: 0681 5
E-Mail:

Az.: OBB14-SB-2021-2
Datum: 4. August 2021

**Städtebauförderungsmittel für städtebauliche Maßnahmen im Programmbereich
„Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“
hier: Bundes- und Landesprogramm der Städtebauförderung 2021 nach der
Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV Städte-
bauförderung 2021)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich beabsichtige, die finanzielle Unterstützung für die städtebauliche Maßnahme

„Aktive Ortsmitte Eppelborn“

als städtebauliche Gesamtmaßnahme im Programmbereich „Lebendige Zentren“ fortzuführen.

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2021) und auf der Grundlage der diesbezüglichen Programmabstimmung für das Programmjahr 2021 ist daher vorgesehen, der Gemeinde Eppelborn zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 342.000,- EUR eine Zuwendung in Höhe von

228.000,- EUR

zu gewähren.

Auf der Grundlage dieser Zuteilung kann eine Zuwendung für Einzelmaßnahmen beantragt werden.

Die Zuwendung erfolgt auf die v. g. städtebauliche Gesamtmaßnahme. Grundlage des Zuwendungsbescheides ist die Prüfung der Anträge auf Städtebauförderung für Einzelmaßnahmen.

Mit dem Antrag auf Städtebauförderung für eine Einzelmaßnahme bitte ich Sie, u. a. folgende Unterlagen einzureichen:

- den Antrag auf Städtebauförderung gemäß Formular (einschließlich einer umfassenden Projektbeschreibung),
- die Darstellung der Finanzierung und die Belegung des Verfügungsrahmens gemäß Formular,
- die Kostenberechnung gemäß Formular,
- Planunterlagen bzw. HU-Bau,
- bei Ordnungs- und Baumaßnahmen die vorgeschriebenen Bauunterlagen nach der VV zu § 44 LHO,
- eine Einnahmehberechnung, soweit mit der beantragten Einzelmaßnahme Einnahmen verbunden sind.

Sofern die Besonderheiten der Einzelmaßnahme dies erfordern, sind ggfls. weitere Unterlagen ergänzend einzureichen, insbesondere:

- städtebauliche Untersuchungen und Planungen,
- städtebauliche Verträge,
- Wertermittlungen von Grundstücken, Gutachten (z.B. zu Betriebsverlagerungen),
- zur Beurteilung der Maßnahme erforderliche Planunterlagen und Zusammenstellungen, insbesondere Pläne, Leistungsbeschreibungen, Angebote, Verträge,
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Vorbescheide,
- Gemeinderatsbeschlüsse, z.B. bei vorgezogenen Ordnungs- und Baumaßnahmen nach § 140 Nr. 7 BauGB,
- Nachweise über die Qualifikation und Sachkunde der beauftragten Planer, Gutachter, Träger und Berater.

Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite unseres Hauses unter:
https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/stadtentwicklungstaedtebauforderung/service/downloads/aktive-stadtzentren/aktive-stadtzentren_node.html

Voraussetzung für den Zuwendungsbescheid ist u. a., dass mit der Einzelmaßnahme nicht vor der Bescheiderteilung begonnen worden ist. **Sofern Sie mit einer Einzelmaßnahme früher beginnen wollen, bitte ich, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Dieser Antrag bedarf einer hinreichenden Begründung, warum die Einzelmaßnahme aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.**

Nach Nr. 4.3.1 der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes gelten bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen Planungen, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Rodungsarbeiten und Grunderwerbe nicht als Beginn einer Einzelmaßnahme und bedürfen daher nicht der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bouillon